Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Wallis

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-27976

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

(Art. 21.)¹) — Das Brevet d'enseignement ménagère wird durch die Ecole normale d'institutrice verabfolgt. (Art. 5.)¹)

Für das Fachexamen ist eine Gebühr zu entrichten. (Art. 22.) 1)

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, daß das Gymnase des jeunes filles in Lausanne auch eine Abteilung umfaßt, nach deren Besuch auf Grund eines Examens den aus fremdem Sprachgebiet stammenden Schülerinnen ein "diplôme d'aptitude à l'enseignement du français" verabfolgt wird. Dauer des Unterrichts drei Jahre.

C. Besondere Ausbildungsgelegenheiten für Haushaltungslehrerinnen.

Außer den Ecoles normales, die im Zusammenhang mit dem übrigen Unterricht den Kandidatinnen für den Primarunterricht die Gelegenheit geben, zugleich auch das Haushaltungslehrerinnenpatent zu erwerben, besteht auch eine durch den schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein geführte Ecole ménagère normale in Lausanne; dazu als besondere Abteilung der kantonalen landwirtschaftlichen Schule in Marcelin sur Morges eine

Ecole normale ménagère rurale.

Sie hat den Zweck, für den ländlichen Haushaltungsunterricht in den Primarschulen und im nachschulpflichtigen Alter vorzubereiten. Das landwirtschaftliche Unterrichtsgesetz vom 25. Oktober 1920 nennt als Voraussetzung für die Aufnahme den Besitz des Primar- oder Sekundarlehrerinnenpatentes. (Art. 26.) — Die Kursdauer umfaßt ein oder zwei Sommersemester, je nach den landwirtschaftlichen Kenntnissen der Schülerinnen. (Art. 27.)

Kanton Wallis.

A. Ausbildung und Patentierung der Primarlehrkräfte.

a) Anstalten.

Allgemeines. Es bestehen: 1. Eine Normalschule in Sitten für Knaben mit einer französischen und einer deutschen Abteilung; 2. eine Normalschule in Sitten für französischsprechende Mädchen; 3. das Lehrerinnenseminar St. Ursula mit Internat in Brig für deutschsprechende Kandidatinnen.

Organisation. (Art. 112.)²) Die Normalschulen umfassen drei Jahreskurse. Jeder Jahreskurs dauert zehn Monate. — (Aus Art. 115.)²) Zur Aufnahme in die Normalschulen ist das zurückgelegte 15. Altersjahr notwendig und Erweisung der Befähigung zum

¹⁾ Règlement concernant le brevet pour enseignements spéciaux du 26 mai 1924.

²⁾ Gesetz vom 1. Juni 1907 betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen.

Schulberuf durch ein Aufnahmeexamen. — (Art. 6.)¹) Das Erziehungsdepartement bestimmt jedes Jahr die Zahl der in die Normalschulen aufzunehmenden Lehramtskandidaten und -kandidatinnen. — (Art. 7.)¹) In der Regel haben die Zöglinge, welche die Normalschulkurse besuchen, Kost und Wohnung in der Anstalt zu nehmen. Nicht interne Zöglinge, welche vom Erziehungsdepartemente ausnahmsweise zum Besuche der Normalschulen zugelassen werden, bleiben selbst außerhalb der Anstalt der Aufsicht der Schuldirektion unterstellt. — (Art. 8.)¹) Übersteigt die Zahl der Kandidaten diejenige der verfügbaren Plätze, so werden bloß diejenigen zugelassen, die sowohl in bezug auf Betragen als auf Bildung und erzieherische Anlagen die besten Noten erhalten haben.

(Art. 11.)¹) Jedem Einschreibungsgesuche sind folgende Schriftstücke beizulegen: a) Der Geburtsschein des Kandidaten; b) ein von der Gemeinde und vom Schulinspektor ausgestelltes Leumundszeugnis; c) das Schulbüchlein des Kandidaten; d) ein vom Bezirksschularzte ausgestelltes Zeugnis. Die zugelassenen Lehramtskandidaten haben außerdem, nach Erhalt der amtlichen Mitteilung ihrer Aufnahme, die im Art. 121 des Schulgesetzes vom 1. Juni 1907 vorgesehene Kaution zu leisten. — (Art. 12.)¹) Der wenigstens 16 Jahre alte Kandidat, der eine höhere Erziehungsanstalt oder eine Sekundarschule besucht und sich der Entlassungsprüfung nicht unterzogen hat, muß gleichzeitig mit den unter lit. a und b des vorgehenden Artikels vorgesehenen Schriftstücken auch die an der besagten Anstalt erhaltenen Noten vorweisen.

(Art. 13.)¹) Die Aufnahmeprüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche. Dieselbe wird vor einem aus Mitgliedern der kantonalen Kommission für Volksunterricht gebildeten Prüfungsausschusse abgelegt. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden vom Erziehungsdepartemente bezeichnet.

Staatsbeitrag. (Art. 117.)²) Die in der Normalschule aufgenommenen Schüler erhalten vom Staate einen Beitrag in der Höhe des Drittels bis zwei Drittel des Pensionspreises. Die Höhe dieses Beitrages wird nach dem Ergebnisse der Aufnahmeschlußprüfungen, sowie der erlangten Jahresnoten bestimmt. Bei der Bestimmung der Höhe des Beitrages können, sofern der Schüler eine außerordentliche Begabung zeigt, seine ungünstigen Vermögensverhältnisse in Berücksichtigung gezogen werden. — (Art. 118.)²) Kandidaten, die auf den Staatsbeitrag verzichten, können zum Besuche der Normalschulen zugelassen werden, sofern sie die erforderlichen Noten erlangt haben und genügend Platz vorhanden ist. — (Art. 121.)²) Die Zöglinge, welche die Kurse der Normalschule mit-

1) Reglement betreffend die Normalschulen vom 24. Februar 1910.

²) Gesetz vom 1. Juni 1907 betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen.

telst des Staatsbeitrages besucht haben, sind, außer im Falle begründeter Hindernisse, verpflichtet, während acht aufeinanderfolgenden Jahren in öffentlichen Schulen des Kantons dem Unterrichte obzuliegen. Im Falle des Aufgebens ihres Berufes vor Ablauf dieser Frist haben sie dem Staate im Verhältnis zu der Anzahl Jahre, die sie nicht im Dienste der Öffentlichkeit lehramtlich tätig gewesen sind, die bezogene Unterstützung zurückzuerstatten. Die Normalschüler haben für die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen Sicherheit zu leisten. Das Erziehungsdepartement kann sie jedoch je nach Umständen von der Sicherheitsleistung entheben.

Disziplin. (Art. 31.)¹) Zöglinge, deren Betragen während des Schuljahres oder während der Ferien zu schweren Klagen Anlaß gibt, werden von der Normalschule entlassen. Dieser Ausschluß wird vom Erziehungsdepartement verhängt.

Den Normalschulen ist ein praktischer Kurs zur Ausbildung in der Unterrichtserteilung beigefügt. (Art. 114.)2)

Die Lehrgegenstände der Normalschulen sind die folgenden: (Aus Art. 113.)²) Religion, Pädagogik, französische Sprache, deutsche Sprache, Arithmetik, Anfangsgründe der Algebra und der Geometrie, Weltgeschichte, insbesondere Schweizer- und Wallisergeschichte, allgemeine Geographie und insbesondere Geographie der Schweiz, Buchhaltung, landwirtschaftlicher Unterricht, Anfangsgründe der Naturwissenschaften, Gesundheitslehre, Bürgerrecht, Zeichnen, Gesang, Turnen. Das Programm sieht überdies für die Lehramtskandidaten praktische Übungen im Feldmessen und für die Lehramtskandidatinnen weibliche Handarbeit und Haushaltungskunde vor.

(Aus Art. 120.)²) Am Schlusse des Schuljahres haben die Lehramtskandidaten vor der kantonalen Kommission für Volksunterricht eine Prüfung zu bestehen, wobei nach deren Ergebnis der Kandidat befördert, abgewiesen oder rückversetzt wird. Das Ergebnis dieser Prüfung in Verbindung mit den Jahresnoten bewirkt für die Zöglinge des letzten Jahreskurses, daß sie entweder infolge befriedigend bestandener Prüfung zum Schulhalten ermächtigt werden, oder auf eigene Kosten den dritten Jahreskurs wiederholen müssen, um sich alsdann einer neuen Prüfung zu unterziehen. Bestehen sie diese nicht mit Erfolg, so können sie nicht mehr zur Leitung einer Schule zugelassen werden.

b) Patentierung.

Lehrpatente. (Art. 79.)²) Um zur Erteilung des Primarunterrichtes in den öffentlichen Schulen des Kantons zugelassen zu werden, muß der Lehrer im Besitze eines der nachgenannten Lehr-

¹⁾ Reglement betreffend die Normalschulen vom 24. Februar 1910.

²⁾ Gesetz vom 1. Juni 1907 betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen.

patente sein: a) Einer Lehrermächtigung; b) eines temporären Zeugnisses; c) eines Fähigkeitszeugnisses.

(Art. 80.)¹) Die Lehrermächtigung wird auf den Vorantrag der kantonalen Kommission für Volksunterricht vom Erziehungsdepartemente denjenigen Schülern erteilt, die nach erfolgreicher Beendigung der Normalschulkurse oder anderer gleichwertiger Kurse vor dem Ausschusse die Prüfung in befriedigender Weise bestanden haben. Die Lehrermächtigung ist für ein Jahr von ihrer Ausstellung an gültig. Ist der Lehrer verhindert, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, oder hat derselbe noch nicht alle verlangten Bedingungen zur Erlangung eines temporären Zeugnisses erfüllt, so kann er deren Erneuerung für eine neue einjährige Periode verlangen.

(Art. 81.)¹) Das temporäre Zeugnis wird vom Erziehungsdepartemente dem Lehrer ausgestellt, der während des ersten Jahres seiner lehramtlichen Tätigkeit mit Erfolg im Kanton eine Volksschule geleitet und den Beweis geleistet hat für seine Tüchtigkeit in der Verwendung der erworbenen Kenntnisse und in der Erziehung der ihm anvertrauten Schüler. Das temporäre Zeugnis ist für vier Jahre vom Tage seiner Ausstellung an gültig. Auf Begehren des Inhabers und sofern derselbe die ihm anvertrauten Schulen mit Erfolg geleitet hat, kann das temporäre Zeugnis zu Ende seiner Gültigkeitsdauer für eine weitere vierjährige Periode erneuert werden.

(Aus Art. 82.) 1) Zu Ende der Gültigkeitsdauer des temporären Zeugnisses oder während der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Erneuerungsperiode ist der Lehrer, der die ihm anvertrauten Schulen mit Erfolg geleitet hat, gehalten, behufs Erlangung des Fähigkeitszeugnisses vor der kantonalen Kommission für Volksunterricht eine Prüfung zu bestehen. Diese Prüfung ist öffentlich. Das Fähigkeitszeugnis wird vom Staatsrate erteilt und ist von unbeschränkter Gültigkeitsdauer. — (Art. 83.) 1) Die außerhalb des Kantons erteilten Lehrpatente werden den Walliser Patenten gleichgestellt, sofern die ihnen zugrunde liegenden Programme mit denjenigen des Kantons Wallis mindestens gleichwertig sind. Das Erziehungsdepartement entscheidet von Fall zu Fall und auf den Vorantrag der kantonalen Kommission für Volksunterricht über die Frage, ob die außerkantonalen Lehrpatente mit den im Art. 79 vorgesehenen Walliser Patenten gleichwertig erachtet werden können, und bestimmt, welcher Art von Unterrichtspatenten dieselben gleichzustellen sind. Die Gleichwertigkeit mit dem Fähigkeitszeugnisse kann jedoch nur vom Staatsrate zuerkannt werden, und zwar nach einer, vor der kantonalen Kommission für den Volksunterricht bestandenen Prüfung.

¹⁾ Gesetz vom 1. Juni 1907 betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen.

(Art. 84.)¹) Der Staatsrat kann Personen, welche anerkanntermaßen höhere Studien gemacht haben, als diejenigen sind, die von einem Schullehrer verlangt werden, ohne weitere Prüfung das Fähig-

keitszeugnis erteilen.

Fähigkeitsprüfungen. Von diesen handelt das Reglement betreffend die Normalschulen vom 24. Februar 1910. Die Prüfung zur Erlangung der Lehrermächtigung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil und kann sich nur über Fächer erstrecken, welche Gegenstand des Unterrichtes in den Normalschulen bilden. (Aus Art. 36.) — (Art. 42.) Den Kandidaten, die sowohl für die schriftlichen, als die mündlichen Prüfungen 60 % der Maximalpunktzahl erhalten, wird in Gemäßheit des Art. 79 des Schulgesetzes vom 1. Juni 1907 die Lehrermächtigung erteilt. — (Art. 43.) Die Ungültigkeit einer der schriftlichen Prüfungen zieht die Ausschließung nach sich. — (Art. 44.) Hat ein Kandidat zwar für die Gesamtheit sowohl der schriftlichen, als der mündlichen Prüfungen die in Art. 42 vorgesehenen 60 % erreicht, aber für den einen oder den andern Prüfungsteil nicht die 30 % der Punktzahl erlangt, so kann der Prüfungsausschuß bestimmen, daß er in denjenigen Fächern, für die er nicht 30 % zu erzielen vermochte, eine neue Prüfung bestehe. Die Kosten dieser Nachprüfung, deren Datum vom Präsidenten des Ausschusses bestimmt wird, sind, sofern dieselbe nicht in die ordentliche Prüfungssession fällt, vom Kandidaten zu tragen. — (Art. 45.) Ein Zögling, der den dritten Jahreskurs aus eigenen Mitteln wiederholt hat, wird zur Unterrichtserteilung nicht zugelassen, sofern die neue Prüfung nicht befriedigend ausfällt. — (Art. 46.) Die vorstehenden Bestimmungen finden ihre Anwendung auch auf die Lehramtskandidatinnen. In diesem Falle wird die Prüfung über Geometrie durch diejenige über weibliche Handarbeit ersetzt.

Auch die Prüfung zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses ist schriftlich und mündlich. Dazu kommt eine praktische
Prüfung: Praktischer Unterricht (1½ Stunden). Für das erfolgreiche
Bestehen der Prüfung kommen analoge Bestimmungen wie Art. 44
in bezug auf die Punktzahl in Anwendung. Die Ungültigkeit der
Prüfung in einem Fache bedingt die Wiederaufnahme der gesamten
Prüfung. (Art. 55.) — Ein Lehrer, der bei der Prüfung für Erlangung des Fähigkeitszeugnisses ein zweites Mal durchgefallen ist,
wird zu einer weitern Prüfung nicht mehr zugelassen. (Art. 56.) —
Die im Art. 53 aufgestellten Prüfungsbedingungen gelten auch für
die in Art. 83 des Gesetzes vorgesehene Nachprüfung. (Art. 57.)

B. Bildungsausweise der Lehrkräfte an Mittel- und Berufsschulen.

Die Professoren der kantonalen Lehranstalten — mit Ausnahme derjenigen der Vorbereitungskurse — müssen im Besitze eines klas-

¹⁾ Gesetz vom 1. Juni 1907 betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen.

sischen oder technischen Reifezeugnisses und in der Regel eines Ausweises über Fachstudien sein. (Aus Art. 27.)¹) — Die Professoren der Kreis- und Gemeindeschulen müssen sich durch ein Zeugnis über ihre Befähigung zur Unterrichtserteilung in den ihnen übertragenen Lehrfächern ausweisen. (Art. 28.)¹)

Die Professoren der Normalschulen müssen ein höheres, speziell für die Unterrichtserteilung an der Normalschule ausgestelltes Lehrpatent besitzen. (Art. 3 des Reglementes betreffend die Normalschulen.)

Kanton Neuenburg.

A. Ausbildung der Lehrkräfte für Primar- und Kleinkinderschulen.

a) Anstalten.

Die Ausbildung der Primarlehrkräfte und der Lehrerinnen für die Kleinkinderschulstufe erfolgt an der Ecole normale cantonale und an den pädagogischen Abteilungen der städtischen Ecoles secondaires von Fleurier, Le Locle und La Chaux-de-Fonds. Alle diese Anstalten sind gemischt, umfassen drei Jahreskurse und arbeiten ungefähr mit denselben Lehrplänen. Maßgebend für alle sind die Anforderungen des staatlichen Patentexamens.

Die Ecole normale cantonale.

Aufsicht und Lehrkörper. Die Oberaufsicht geschieht durch die Erziehungsdirektion und durch die beratende Kommission für den höhern Unterricht, die für die Inspektion der Schule eine Schulkommission abordnet. (Art. 11.)²) — Die unmittelbare Verwaltung und Aufsicht üben der Direktor und die Lehrerkonferenz. (Art. 12.)²)

Organisation. Der Anstalt angeschlossen sind zwei Übungsschulklassen für den Kleinkinderunterricht. Für die Praxis des Primarunterrichts werden die Schüler in den städtischen Schulen vorbereitet.

Der Unterricht schließt an die Sekundarschule an. Für die Aufnahme ohne Examen in die unterste Klasse sind erforderlich: Das vor dem 31. Juli zurückgelegte 15. Altersjahr und ein genügendes Abgangszeugnis des zweiten oder dritten Schuljahres einer Sekundarschule. Die außerkantonalen Kandidaten haben Zeugnisse beizubringen, die als gleichwertig anerkannt werden, oder ein Examen zu bestehen. Hörer und Hörerinnen können, soweit nicht Platzmangel besteht, zugelassen werden.

Schulgeld wird nur von den außerkantonalen Schülern erhoben, deren Eltern nicht im Kanton wohnen, und von den Hörern.

Gesetz betreffend das Mittelschulwesen vom 25. November 1910.
 Règlement de l'Ecole normale vom 4. Juni 1909, ergänzt durch Programme des cours pour l'année 1921/22.